Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
34. Jahrgang Breslau, den 10. September 1936 Nummer 37

Sanierung der Küstriner Altstadt

Von Architekt Hans Frank, Küstrin

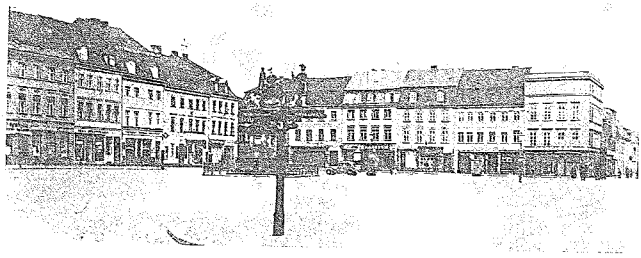

Der Marktplatz gibt mit seinen Häusern aus der friderizianischen Zeit ein einheitliches Bild; nur ein Eckhaus mit seinen drei Obergeschossen und seinem flachen Dach stört den guten Gesamteindruck (14 Aufnahmen: Hans Frank, Küstrin)

Küstrin, die alte Festungsstadt, hat stark unter der Ueberbauung ihrer Altstadt zu leiden. Schon 1537 bis 1543 wurde durch Markgraf Hans von Küstrin die Stadt mit Erdwällen befestigt und in den Jahren 1553 bis 1555 wurden die Backsteinmauern gezogen. Der östliche Teil der Altstadt mit dem Marktplatz hat schon vor der Zeit der Befestigung bestanden; den westlichen Teil, ausschließlich Kirche und Schloß, legte Markgraf Hans erst an. Hier wurden nach der Chronik die herrschaftlichen Gebäude errichtet. Bis zum Jahre 1547 hatte der Marktplatz nur ein Viertel der heutigen Größe, doch durch die damalige Sanierung erhielt er seine jetzige Ausdehnung. 1562 waren in der Festung noch 25 Gärten vorhanden; durch die rasche Aufwärtsentwicklung der Stadt nahm die Zahl der Freiflächen aber schnell ab, so daß man 1636 nur noch sechs Gärten zählte.

Ein schwerer Schicksalsschlag war für Küstrin am 15. August 1758 die Beschießung durch die Russen. Was nicht zerschossen wurde, brannte nieder. Von der Stadt blieben nur drei Häuser ohne Schaden. Friedrich der Große sorgte selbst für den Wiederaufbau. Trotz der großen Not Preußens machte der König viel Geld flüssig; vor allen

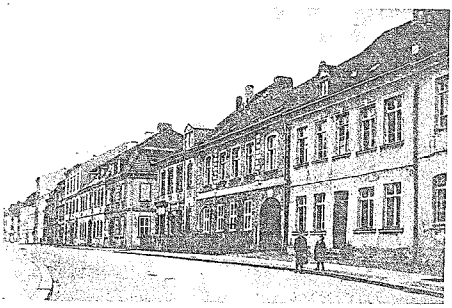

Blick in die Kietzer Straße. Im Vordergrund das Straßenbild, wie es unter der straffen Leitung Friedrichs des Großen trotz Kriegs- und Notzeit geschaffen wurde und im Hintergrund ein Ausschnitt, wie eine Zeit des Ueberflusses das Stadtbild verschandelt hat. Die durchgehende Traufline ist im Hintergrund durch Aufstockung zerrissen

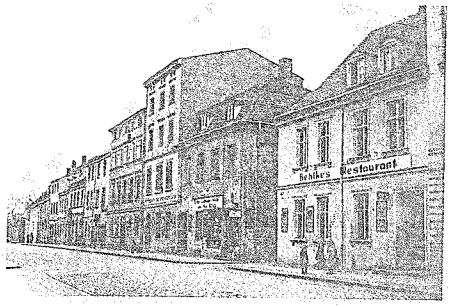

Das früher einheitliche Straßenbild ist durch die verschiedenen Aufstockungen vollständig zerstört. In dieser Straße ist die Sanierung der Altstadt genau so nötig, wie auf den engen Höfen. Hier hilft nur ein rücksichtsloser Abbruch, was Unverstand und Großmannssucht an Häßlichkeit gebaut haben

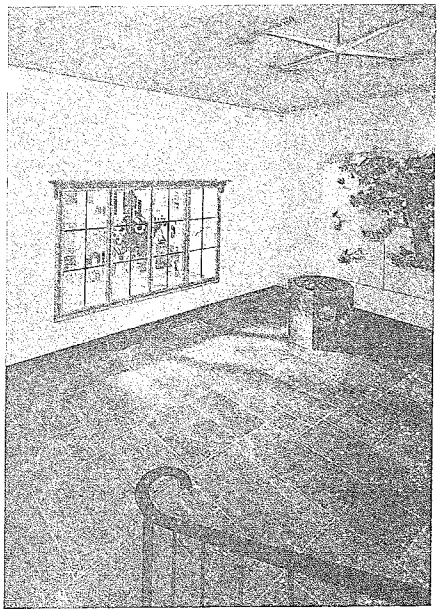

Treppenflur einer ländlichen Volksschule. Dipl.-Ing. Architekt H. Rettig, Pasing vor München. — Wandbild G. Graßmann, München. — Brunnen und Windrose: Bildhauer Müller-Kamphausen, München

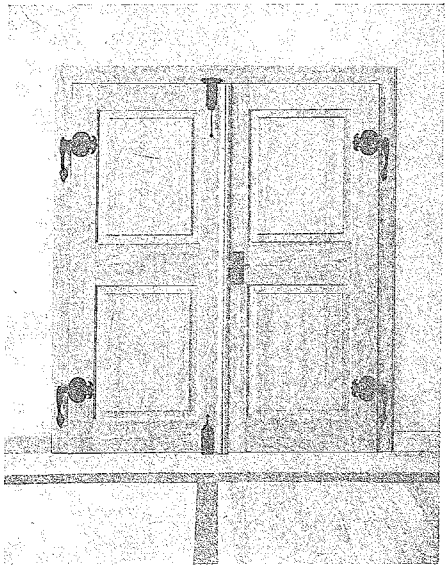

Doppel-Türe in Fichte Natur. Architekt Dipl.-Ing. W. Bäumer

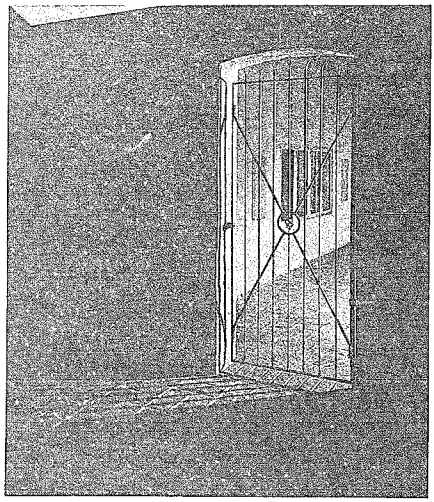

Gittertörchen. Architekt Dipl.-Ing. W. Bäumer, Vaihingen a. E.

Sie soll die künstlerische Form, den Schmuck nicht als eine unzeitgemäße, überwundene Gefühlsschwäche, sondern als einen organischen Teil des Bauwerkes, als Ausdruck des menschlichen Gestaltungstriebes schlechthin erkennen.

Wenn wir das heute wieder klar erkennen, dann müssen wir uns rückblickend die wesentlich anders geartete Entwicklung in der Nachkriegszeit vor Augen halten, die in einer Ueberbetonung der rein technischen Funktionen unter dem Schlagwort „Moderne Sachlichkeit" die künstlerische Formung der Einzelheiten am Bau nicht nur vernachlässigte, sondern bewußt unterdrückte. Sachlich und modern ist nicht der, der einer Entwicklung vorzugreifen versucht, um bestenfalls als originell zu gelten; sachlich und modern ist der, der die Forderungen der Gegenwart erkennt und ihnen in ihrem Geist Gestalt und Ausdruck verleiht. Inwieweit fremdrassige Einflüsse diese gefühlsmäßige Entdeutschung alles künstlerischen Gestaltens damals beeinflußten, ist uns aus dem Verlauf der Entwicklung und ihren Ergebnissen nur zu gut bekannt. Das große Arbeitsgebiet des deutschen Kunsthandwerks wurde hierbei zerschlagen. An seine Stelle trat die industrielle Massenerzeugung mit ihrer gleichmachenden Verflachung und Verödung. Die Begriffe: Typ und Norm wurden durch ihre maß- und kritiklose Uebersteigerung der Wertmesser, nicht nur für gebundene Zweckforderungen, sondern auch für große Gebiete des gestaltenden Schaffens. Der galt als überholt und unmodern, der der Seelenlosigkeit dieses Treibens entgegentrat.

Wir sind ungefähr seit der Machtübernahme dabei, diesen falschen Weg aufzugeben, ohne das wirklich Wertvolle dieser Entwicklung als natürliche Abwehr einer geistlosen Nachahmung beim Bauen und der Entartung des deutschen „Kunstgewerbes" zu übersehen. Auch der bekannte Erlaß des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels, der die Anregung gibt, bei allen Bauten durch die Bereitstellung von Mitteln die Mitwirkung der bildenden Künstler und Kunsthandwerker zu ermöglichen, liegt in der gleichen Richtung. Sein tieferer Sinn ist die

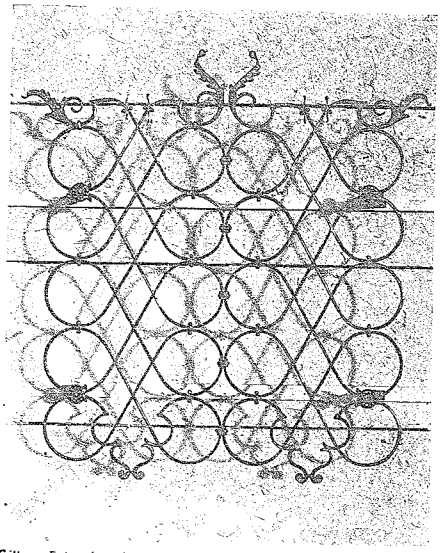

Gitter. Entwurf Dipl.-Ing. Doz. Hans Döllgast, München

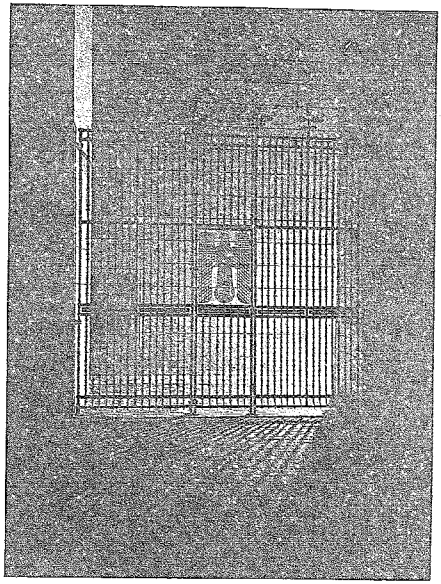

Schmiedeisernes Kasernentor. Entwurf Prof. Wiederanders, München

Schaffung des fehlenden Ausgleiches zwischen den Elementen, die das Baukunstwerk zu schaffen berufen sind:

dem Architekten,
dem bildenden Künstler und dem gestaltenden Handwerk.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die gediegene handwerkliche Leistung bereits Kunst am Bau ist, und daß es falsch wäre, das Kunsthandwerk als eine durch reine Formfragen bedingte Teiltätigkeit des Handwerks zu betrachten.

Deshalb ist diese Ausstellung nicht nur das Werk des entwerfenden Künstlers, sondern genau so des deutschen Handwerks. Sie wirft nicht eine Frage auf, sondern erteilt eine eindeutige Antwort. Diese Antwort lautet: Die deutsche Baukunst kann und will auf der Grundlage der modernen technischen Erkenntnise auf die saubere, künstlerische und handwerksgerechte Formdurchbildung der Bau- und Architektureinzelheiten nicht verzichten, da sie hierin ein charakteristisches Merkmal ihrer volksgebundenen Eigenheit und Gesinnung erblickt. Ueber den rein materiellen Forderungen von Konstruktion und Material stehen die Schönheit, das Gleichmaß und die Disziplin der Form, die das Bauen erst zur Kunst machen.

In dieser Entwicklung gewinnt der bildende Künstler und Kunsthandwerker wieder die Bedeutung, die er in den Blütezeiten deutschen Bauschaffens besessen hat. Seine Arbeit soll heute wieder begehrt und angefordert werden, wo sie bisher unausgenutzt brachlag, und der Künstler selbst oft bittere Not litt. Jeder

Einsatz der bildenden Kunst in den Gestaltungsprozeß beim Bauen

setzt ihre Leistungseignung und das gesinnungsmäßige Verständnis für eine notwendige Gemeinschaftsarbeit voraus; nicht nur zwischen den führenden Architekten, dem Maler und Bildhauer, sondern auch zwischen dem Künstler und dem Handwerker. Eine früher oft anzutreffende Ueberheblichkeit des Künstlers dem Handwerk gegenüber entspricht nicht unserer Zeit und ihrem Gemeinschaftsgeist. Künstler und Handwerker müssen erkennen, daß sie stark sind, wenn sie zusammenstehen. Der Architekt muß hierbei durch seine schöpferische Leistung

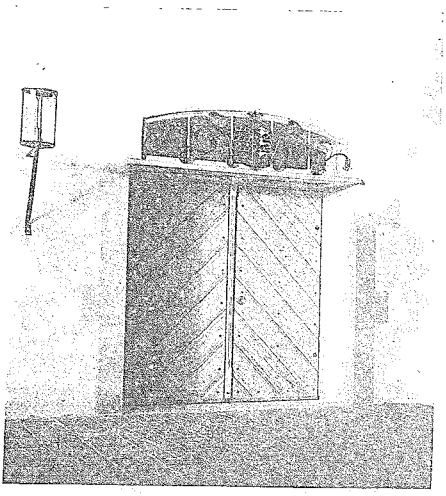

Haustüre. Gitter mit württ. Wappen. Architekt Dipl.-Ing. W. Bäumer, Vaihingen a. E.

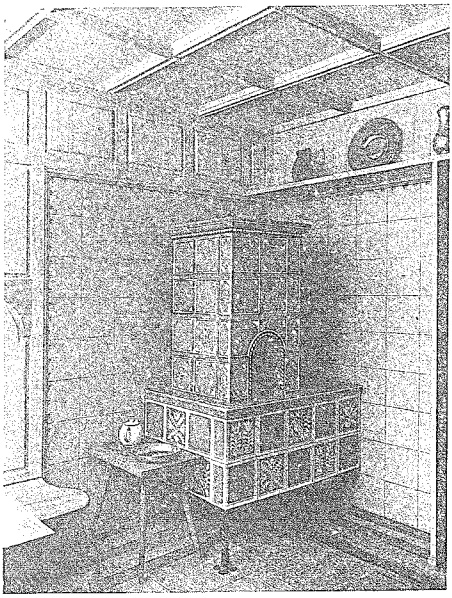

Kachelofen im kleinen Wohnzimmer von Architekt Dipl.-Ing. Bäumer, Vaihingen a. E. Entwurf Frl. Else Schuhmacher, Riedenberg b. Stuttgart

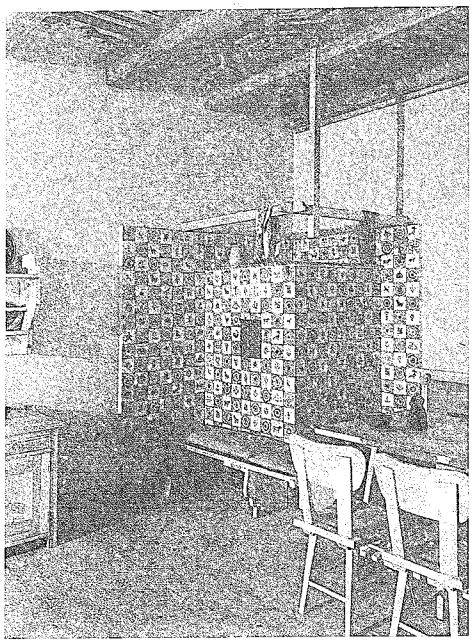

Kachelofen in der Stube eines Erbhofbauern. Entwurf Maler Dorén, Ransdorf

sein Anrecht als Führer unter Beweis stellen, wie es die großen Baumeister des Mittelalters taten.

Hier möchte ich folgendes einschalten: Wir hören oft den Einwand, daß dieses heute durch die Regelung der Architektenfrage schwierig, wenn nicht unmöglich gemacht ist, nachdem der Leistungsgrundsatz im Interesse des großen Gemeinschaftsgedankens aller Volksgenossen aufgegeben werden mußte. Auch

der deutschen Kunsterziehung erwachsen gerade jetzt Aufgaben von allergrößter Bedeutung.

Wir erwarten von dem künstlerischen Nachwuchs, von der talentierten Jugend Großes für die Zukunft. Sie muß an die Zeitaufgaben mit herangeführt werden und in sie leistungs- und gesinnungsmäßig hineinwachsen. Künstlertum soll für die Zukunft nicht weiter ein Beruf, sondern eine Berufung sein.

Diese Aufgaben werden den deutschen Architekten und Künstler zukünftig in großem Maßstab zur Leistung aufrufen, nachdem der Führer selbst in so umfassender und richtunggebender Weise seinen Einsatz für das deutsche Bauen bekundet hat. Politik und Kunst sind heute nicht Gegensätze, sondern Weggenossen. Beide schaffen aus den gleichen Quellen für das gleiche gemeinsame Ziel der Weckung des deutschen Volksbewußtseins, durch die deutsche Kunst und Baukunst. So wird diese, um ein Wort Dr. Goebbels zu benutzen, zum Sinnbild des Staatslebens.

Die Größe und den Umfang dieses Aufgabengebietes vermag die Ausstellung nur anzudeuten, nicht zu erschöpfen. Darauf kommt es auch nicht an; denn sie soll nicht Lösungen und Rezepte für Einzelfälle geben. Sie soll zeigen, wie es gemacht werden könnte, ohne dem Eigenleben und der Phantasie des Künstlers Fesseln anzulegen. Auf dieses schöpferische Eigenleben können und wollen wir nicht verzichten; wir bekämpfen aber jenen übertriebenen Individualismus, der nicht eint, sondern zerreißt und zur Disziplinlosigkeit und Willkür führt.

Die Ausstellung tritt nicht für eine Richtung, nicht für eine bestimmte Formfrage ein; sie wirbt für eine Gesinnung, die formal frei, geistig aber gleichgerichtet ist, wie alles, das im heutigen Deutschland berufen ist, den Volkscharakter zu formen. So mag das Wenige, das wir zeigen, gerade für diese Absicht zeugen und gesinnungsmäßig Vorbild sein, gleichgültig, ob es sich um einen Architekturteil, eine Wand- oder Glasmalerei, eine Bauplastik oder eine Arbeit des Kunsthandwerkers handelt.

Die Gesinnung, die wir in diese Werke zu legen versuchten, ist gleichbedeutend mit Gediegenheit, Bescheidenheit und Freude an der Schönheit der Form, ohne angekränkeltes Aesthetentum und snobistische Ueberspanntheit. Nicht Einfachheit als ästhetischer Aufwand, auch nicht aus Mangel an Wagemut, Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein, sondern als natürlicher Mittler des Verständnisses im deutschen Volke. Diese Kunst soll der deutsche Mensch erfassen, achten und lieben können.

Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht bei gemeinschaftlichen Bauausführungen

Von Dr. jur et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständigen, Berlin W 9

Gemeinschaftliche Bauausführungen spielen zurzeit u. a. bei den großen öffentlichen Arbeiten eine wesentliche Rolle. Es fragt sich vor allem bei der Umsatz- und Gewerbesteuer, wann im Steuerrecht die gemeinschaftliche Ausführung von Bauarbeiten, insbesondere in Form von Baugemeinschaften, zur Annahme eines selbständig-steuerpflichtigen Wirtschaftsgebildes führt und wie sich in anderen Fällen die Steuerpflichten gestalten. Die Beurteilung bei der Umsatz- und Gewerbesteuer wird dabei nicht unbedingt in gleicher Weise zu erfolgen haben.

Die Umsatzsteuerpflicht bei gemeinschaftlichen Bauausführungen.

Bei der Umsatzsteuer sind folgende Fälle der Ausführung gemeinschaftlicher Bauarbeiten zu unterscheiden:

1. Abschluß von Bauverträgen seitens der einzelnen Unternehmer.

Verpflichtet sich jeder einzelne Unternehmer dem Auftraggeber gegenüber im eigenen Namen zur Ausführung von Arbeiten an dem Bauwerk und übernimmt damit die Gewähr für die vertragsmäßige Erfüllung der Verpflichtung, so sind unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Auftraggeber und dem einzelnen Unternehmer entstanden. Steuerpflichtig ist daher grundsätzlich der einzelne Unternehmer mit den für von ihm ausgeführten Arbeiten vereinnahmten Entgelten. Ebenso besteht Steuerpflicht für etwaige Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein einzelner Unternehmer an einen anderen beteiligten Unternehmer vornimmt (z. B. für die Vermietung von Geräten oder Maschinen, die Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten). Auch wenn die Einrichtung einer besonderen Bauleitung erforderlich ist, kann hier eine Arbeitsgemeinschaft im eigentlichen Sinne als selbständig-steuerrechtliches Wirtschaftsgebilde nicht angenommen werden. Vielmehr handelt es sich nur um eine Art Baustelle, die die technische Gleichstellung der Arbeiten sichert (vgl. RFM.-Erlaß vom 4. Juni 1934).

2. Abschluß der Bauverträge seitens der Arbeitsgemeinschaften.

Schließt eine Arbeitsgemeinschaft als solche die Bauaufträge mit dem Auftraggeber ab, so daß unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Auftraggeber und der Arbeitsgemeinschaft entstehen, so unterliegt die Gesamtleistung der Arbeitsgemeinschaft bei dieser der Umsatzsteuerpflicht. Die Ausführung des Bauwerks, die der Regelung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft vorbehalten bleibt, führt außerdem bei den einzelnen Unternehmern insoweit noch gesondert die Umsatzsteuerpflicht herbei, als sie gegen Entgelt Lieferungen oder sonstige Leistungen an die Arbeitsgemeinschaft bewirken. Insoweit findet also unter Umständen eine doppelte Besteuerung mit der Umsatzsteuer statt. Nur soweit die Arbeitsgemeinschaft selbst Arbeitereinstellungen vornimmt, Material beschafft oder Gerät veräußert, bleibt die Umsatzsteuerpflicht auf die Arbeitsgemeinschaft als solche beschränkt (vgl. RFM.-Erlaß wie vor).

3. Abschluß von Bauverträgen seitens eines Hauptunternehmers, Weitervergebung an Nebenunternehmer im Namen des Bauherrn.

Möglich ist auch, daß ein Hauptunternehmer im eigenen Namen die Ausführung eines gesamten Bauwerks übernimmt, sich jedoch verpflichtet, einen Teil der Arbeiten im Namen des Auftraggebers an andere Unternehmer als Nebenunternehmer gewissermaßen weiter zu vergeben. Insoweit entstehen unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und den einzelnen Nebenunternehmern, die auch gegenüber dem ersteren die Gewähr für die ordnungsmäßige Ausführung der Teilarbeiten übernehmen. Der Hauptunternehmer ist insoweit Vermittler, der die Bauleitung übernehmen und auch neben den einzelnen Nebenunternehmern haften, außerdem befugt sein kann, die Zahlungen für die Nebenunternehmer entgegenzunehmen.

Steuerpflichtig wird hier der Hauptunternehmer mit den von ihm selbst bewirkten entgeltlichen Lieferungen und Leistungen, der Ausführung der von ihm selbst übernommenen Arbeiten, der Bauleitung, der Erledigung gemeinschaftlicher Verwaltungsarbeiten und etwaigen Leistungen den einzelnen Nebenunternehmern gegenüber (z. B. Bereitstellung von Geräten und Maschinen). Die Nebenunternehmer sind mit ihren eigenen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber lediglich selbst umsatzsteuerpflichtig. Es handelt sich nicht um die Ausführung eines Gesamtbauauftrages (sog. Generalentreprise; vgl. RFM.-Bescheid vom 4. Juni 1934).

Einen ähnlichen Fall hatte der Reichsfinanzhof vor kurzem zu entscheiden, in dem zwei Firmen für die Ausführung einer Bauarbeit ein gemeinsames Angebot eingereicht und sich hierfür als Gesamtschuldner verpflichtet hatten. Die Geschäftsführung und die Empfangnahme der Zahlungen geschah nur durch die eine Firma, während zwischen beiden vereinbart war, daß jeder Anspruch auf Bezahlung der von ihnen geleisteten Arbeiten habe und ein etwaiger Ueberschuß auf die beiden Firmen verteilt werden sollte. Zur Ausführung der Arbeiten stellte jede beteiligte Firma Arbeitskräfte und lieferte Material. Auf Grund des Angebots wurde der Zuschlag in einem an die beiden Firmen gerichteten Schreiben erteilt. Ein gemeinschaftlicher Betrieb, der von der Firma geführt wurde, trat nicht äußerlich erkennbar in die Erscheinung. Ein gemeinsames Büro war nicht vorhanden, auch wurden die Arbeiter nicht lediglich von der geschäftsführenden Firma angestellt. Hiernach wurde angenommen, daß ein Wirtschaftsgebilde, das selbständig nach außen in Erscheinung tritt, nach der Verkehrsauffassung nicht vorlag. Die Verkehrsauffassung ist nach Auffassung des Reichsfinanzhofs grundsätzlich für die Annahme einer selbständigen (eigentlichen) Arbeitsgemeinschaft maßgebend. (RFH. vom 12. Juni 1936 V A 170/36.)

4. Abschluß eines Gesamtbauauftrages seitens eines Hauptunternehmers, Weitervergebung im eigenen Namen an Unterunternehmer.

Liegt ein Gesamtbauauftrag vor, bei dem der Gesamtunternehmer sich zwar zur Erfüllung des Auftrags anderer Unternehmer als Unterunternehmer bedient, diese jedoch mit dem Auftraggeber in keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen treten, so ist der Gesamtunternehmer mit dem Entgelt für die Gesamtausführung des Bauwerks umsatzsteuerpflichtig. Außerdem haben die beteiligten Unterunternehmer, die für die ausgeführten Bauarbeiten sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen, wie Verkauf von Baumaterialien, Vermietung von Geräten, Maschinen usw., von dem Gesamtunternehmer vereinnahmten Beiträge zu versteuern.

Die Gewerbesteuerpflicht bei Ausführung gemeinschaftlicher Bauausführungen.

Bei der gemeinschaftlichen Ausführung von Bauarbeiten kann ein besonderer gemeinschaftlicher Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuerrechts nur angenommen werden, wenn ein selbständiges Wirtschaftsgebilde entsteht, das als solches eine fortgesetzte Tätigkeit entfaltet, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (Pr.Gew.St.Vo. § 1). Die Voraussetzungen für die Annahme einer selbständigen Gewerbesteuerpflicht der Arbeitsgemeinschaft sind weitergehend als bei der Umsatzsteuer. Entscheidend ist letzten Endes auch hier die Verkehrsauffassung darüber, ob sich die Arbeitsgemeinschaft überhaupt als solche am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Dies hat das sächsische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17. Januar 1935 (RVBl. 1935 S. 825) für die Fälle verneint, in denen nur ein vorübergehender Zusammenschluß der einzelnen Unternehmen vorliegt, die auch bei Ausführung der Arbeiten selbständig bleiben. „Arbeitsgemeinschaften dieser Art sind", wie das Oberverwaltungsgericht ausführt, „seit einer Reihe von Jahren als eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung üblich geworden, damit nicht bei größeren Bauaufträgen die ganze Arbeit einer einzigen Firma zugewiesen wird, die anderen Bewerber aber völlig ausgeschlossen werden. Das sowohl von den beteiligten Firmen als auch von den Auftraggebern erstrebte Ziel ist die Verteilung der Arbeiten auf mehrere Unternehmen, um einem größeren Kreise von Arbeitnehmern Beschäftigung zu geben und dabei auch Unternehmen zu beteiligen, die allein vielleicht für ein solch größeres Werk, das sich nicht in einzelne, scharf voneinander abgegrenzte Arbeitsgebiete zerlegen läßt, nicht leistungsfähig genug wären.

Die Firmen schließen sich nur für das eine Werk zusammen und geben das auch nach außen durch die Bezeichnung kund, in der ihre Namen sämtlich aufgeführt sind. Sie führen keine besondere, gemeinsame Firma und stehen in ihrer übrigen gewerblichen Betätigung nach wie vor im freien Wettbewerb selbständig nebeneinander. Dadurch entsteht kein neues, selbständiges Gewerbeunternehmen. Vielmehr bildet die Arbeitsgemeinschaft nur einen Ausfluß der eigenen gewerblichen Tätigkeit der beteiligten Firmen. Es liegt also kein fortgesetzter, auf der Absicht der Wiederholung beruhender, enger Zusammenschluß der beteiligten Unternehmen im ganzen vor, sondern nur eine auf wirtschaftlichen und technischen Gründen beruhende einmalige, vorübergehende, beschränkte Arbeitsvereinigung mehrerer Unternehmen bei einem gemeinsamen Werke." Bei dieser eigenartigen Gestaltung verneint das OVG. das Bestehen eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes.

Der Rechtsauffassung des sächsischen Oberverwaltungsgerichts kommt für alle Arbeitsgemeinschaften dieser Art grundsätzliche Bedeutung bei. Wenn auch die Verhältnisse bei den einzelnen Arbeitsgemeinschaften in mancher Hinsicht verschieden liegen können, so ist der Tatbestand doch im wesentlichen der gleiche. Es handelt sich nur um „eine auf wirtschaftlichen und technischen Gründen beruhende einmalige, vorübergehende, beschränkte Arbeitsvereinigung mehrerer Unternehmen zu einem gemeinsamen Werke". Einzelheiten, wie das Vorhandensein eigenen Kapitals der Arbeitsgemeinschaft, die Aufstellung einer gesonderten Inventur und Bilanz, die Art der Geschäftsführung usw. werden im einzelnen Fall nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da die gemeinschaftliche Arbeitstätigkeit bereits in gewissem Umfange ein eigenes Betriebskapital, eine Abrechnung zwischen den Gesellschaftern usw. erfordern. Gewinn und Verlust werden regelmäßig ohne weiteres auf Rechnung der Gesellschafter gehen. Auch die Bestellung eines Geschäftsführers wird meist erforderlich sein, um die Arbeitsfähigkeit der Gemeinschaft sicherzustellen. Wesentlich ist, daß die einzelnen Unternehmer als solche selbständig bleiben und sich nur mit Rücksicht auf die gemeinsame Arbeitstätigkeit gewissen Einschränkungen gegebenenfalls satzungsgemäß unterwerfen. Merkmal derartiger Arbeitsgemeinschaften ist, daß sie sich nur zu einem vorübergehenden Zweck zusammengeschlossen haben.

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Bau eines neuen Großflughafens München-Riem. München, die Hauptstadt der Bewegung, erhält auf einem 4 Quadratkilometer großen und für einen neuzeitlichen Verkehrsflughafen geradezu idealen Gelände einen der größten Verkehrsflughäfen Deutschlands. Auf Vorschlag des Reichsluftfahrtministers, Generaloberst Göring, wird der bisherige Verkehrsflughafen München-Oberwiesenfeld ausgelassen und nach Plänen von Professor Ernst Sagebiel, der auch das Reichsluftfahrtministerium, den Großflughafen Berlin-Tempelhof und den neuen Stuttgarter Flughafen schuf, im Osten der Stadt nach den neuesten Erfahrungen mit allen Anforderungen an Verkehrsflughäfen und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Weiterentwicklung des Verkehrsflugwesens der neue Verkehrsflughafen der Hauptstadt der Bewegung entstehen.

Siedlungsverbilligung um rund 25 v. H. durch Normung. Das große Siedlungsprogramm der Deutschen Arbeitsfront, das Reichsorganisationsleiter Dr. Ley verkündet hat, wird das deutsche Baufach zu intensiver Prüfung auch von Verbilligungsmöglichkeiten veranlassen. In der amtlichen Korrespondenz des Reichsheimstättenamts der DAF. weist Oberingenieur Sander in diesem Zusammenhang auf die Normung als eines der geeigneten Verbilligungsmittel hin. Der Deutsche Normenausschuß habe heute bereits die für die Durchführung des Siedlungsprogramms notwendigen Normen, deren volkswirtschaftliche Bedeutung unbestritten sei, größtenteils zur Verfügung. Eine enge Zusammenarbeit der Beteiligten sei aber gerade dann nötig, wenn zweckbestimmte Haustypen entwickelt werden, wie es das Reichsheimstättenamt erstrebe. Es könnten dann im Sinne einer wirtschaftlichen preiswerten Bauausführung zusätzliche Normen entstehen, z. B. bei immer wiederkehrender gleicher Zimmertiefe für genaue Längen von Balken und Fußbodenbrettern, aber auch bei den Fenstern usw. Welche Ersparnisse hier möglich sind, geht u. a. daraus hervor, daß die Herstellungskosten eines genormten 105X107 cm großen Blendrahmen-Doppelfensters bei reihenweiser Fertigung im Laufe der Zeit um rund 25 v. H. sanken.

Wärmewirtschaft beim Kleinsiedlungsbau. — Neue Richtlinien. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft e. V., Berlin, hat mit Unterstützung der „Stiftung zur Förderung von Bauforschungen" bemerkenswerte Richtlinien für die Wärmewirtschaft beim Kleinsiedlungs- und Kleinwohnungsbau ausgearbeitet und veröffentlicht. Sie behandeln in drei Abschnitten allgemeine wärmewirtschaftliche Gesichtspunkte, wärmewirtschaftliche Vorschriften für die Bauausführung und Vorschriften für die Ausführung von Heiz- und Kochanlagen. Unter den allgemeinen wärmewirtschaftlichen Gesichtspunkten werden die Standortwahl (Klima, Himmelsrichtung, Windanfall, Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse) und die Bauplanung (Raum- und Grundrißplan, Baugruppierung, Wärmebedarfsrechnung der Räume, Kosten und Wirtschaftlichkeit) erörtert. Die wärmewirtschaftlichen Vorschriften für die Bauausführung befassen sich mit dem Wohnhaus (Baustoffe, Wände, Fenster und Türen, Fußböden und Decken, Dach, Keller, Schornsteine) und den Nebenanlagen (Lage zu den Hauptgebäuden, Wasch- und Futterküchen und beheizbare Nebengebäude). Bei den Vorschriften für die Ausführung von Heiz- und Kochanlagen werden bei den Heizanlagen Kachelöfen, eiserne Oefen, gasbeheizte Oefen, elektrische Oefen und zentrale Anlagen, bei den Kochanlagen neuzeitliche Kachel- und Eisenherde für Kohlen- und Holzfeuerung, Gasherde, elektrische Herde sowie Badeöfen, Wasch- und Futterkessel und Warmwasserbereiter besprochen.

360 000 RM für HJ.-Heime. Der Oberbürgermeister der Stadt Trier hat einen großzügigen Plan für die Errichtung von HJ.-Heimen in allen Ortsgruppen der Partei entwerfen lassen. Die Kosten betragen etwa 360 000 RM und werden zum größten Teil durch die Stadt Trier und durch Beihilfen des Oberpräsidenten gedeckt. Die Bauten werden sämtlich im Jahre 1937 fertiggestellt.

Alt-Hildesheim in neuer Ausmalung. Eines der schönsten Fachwerk-Giebelhäuser in Hildesheim ist das Pfeilerhaus am Andreasplatz mit vielen Holzschnitzereien in fünf Stockwerken. Das Haus ist jetzt in frischer Farbenpracht neu erstanden, die die Einzelheiten des Schnitzwerks wirksam hervortreten läßt. 38 viereckige Bildtafeln mit figürlichen Darstellungen und zwei große bunte Familienwappen schmücken das Haus. Im vorigen Jahre wurden am Domhof drei schöne Gebäude neu ausgemalt. Jahr für Jahr wird so ein bemerkenswertes Stück aus Alt-Hildesheim aufgefrischt.

Statt Zinkdächer rote Ziegeldächer. Der Regierungspräsident in Eutin weist darauf hin, daß es notwendig sei, Bauten herzustellen, die nicht das menschliche Auge beleidigen, sondern erfreuen. Aus diesem Grunde seien auch Anträge auf Genehmigung von Zinkdächern von vornherein aussichtslos. Der Regierungspräsident habe die beteiligten Stellen angewiesen, solche Anträge ohne weiteres abzulehnen. Desgleichen seien auch Anträge auf Anbringung von Pappdächern nach Möglichkeit zu unterlassen. Das Ziel müsse das rote Ziegeldach sein, wenn nicht Reth verwendet werde.

Rohrleitungen aus Porzellan. Eingehende Forschungsarbeiten, die die Verbesserung der physikalischen Eigenschaften des Porzellans zum Ziele hatten, führten zu dem Erfolge, daß ein Hartporzellan von besonderer Festigkeit geschaffen wurde, das selbst erhebliche Beanspruchungen verschiedenster Art aushalten kann. Besondere Bedeutung hat dieses Hartporzellan nun dadurch erhalten, daß aus ihm Rohrleitungen für häusliche, industrielle und gewerbliche Zwecke hergestellt werden können, die eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse besitzen und verhältnismäßig unempfindlich gegen Temperaturschwankungen sind, halten sie doch Temperaturstürze bis zu 150 Grad ohne Schaden aus.

Elektrische Dachrinnenbeheizung

Von Ing. Fritz H. W. Loewe, Berlin

Vor Eintritt des Winters muß auch an die Schnee- und Eisbeseitigung von den Hausdächern gedacht werden. Durch langanhaltende Schneefälle entstehen oft Gefahrenquellen für die Häuser und für vorübergehende Straßenbenutzer. Wie oft ist schon auf diese Weise ein Unglück entstanden. Der Hauseigentümer ist aber verpflichtet, alles zu verhindern, was Unglücksfälle herbeiführen könnte. Oft treten bei der Beseitigung zusammengeballter Schnee- und Eismassen dadurch Schwierigkeiten auf, daß ein Auftauen fast unmöglich ist und beim Losschlagen sind Dach- und Rinnenbeschädigungen unvermeidlich.

Wie aus unserer Abbildung zu ersehen ist, wurde für diese Zwecke eine praktische Einrichtung, die elektrische Dachrinnenbeheizung geschaffen, die ohne jedes Zutun angesammelte Schnee- und Eismassen in kurzer Zeit gefahrlos als Wasser zur Erde abführt. Die elektrischen Heizkabel, die im Bedarfsfalle von einer geeigneten Stelle aus ein- und ausgeschaltet werden können, sind in die Dachrinnen verlegt und bestehen aus Widerstandsdrähten von 1 Ohm Widerstand je Meter. Darüber liegen 2 Lagen Asbest mit einer Sondermasse getränkt und 2 ebenfalls getränkte Lagen Papier. Als Abschluß ist ein Bleimantel von 1 mm Stärke vorgesehen, wodurch auch in mechanischer Hinsicht für lange Haltbarkeit gesorgt ist. Der Durchmesser dieser Heizkabel beträgt etwa 4,6 bis 5,7 mm. Bei 5,7 mm Stärke ist noch ein Eisenmantel vorhanden, der der ganzen Kabelausführung eine gewisse Steifigkeit verleiht.

Die beschriebenen elektrischen Heizkabel werden in Längen von 500 Meter hergestellt. Die Möglichkeit zur schnellen und gefahrlosen Schnee- und Eisbeseitigung durch elektrische Widerstandsheizung sollte oft vorgesehen werden, da sie im Betriebe zuverlässig ist und keinerlei Wartung bedarf.

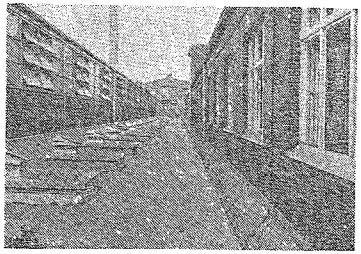

Elektrische Dachrinnenbeheizung (Aufnahme des Verfassers)

Änderung der Vorschriften über Steuerbefreiung von Eigenheimen

Das Reichsfinanzministerium teilt mit: Für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime besteht bekanntlich in gewissem Umfang Steuerbefreiung. Diese gilt nach der bestehenden Rechtslage für die bis zum 31. März 1937 bezugsfertigen Kleinwohnungen und für solche Eigenheime, die bis zum 31. März 1939 bezugsfertig werden. Mit der Gewährung der Steuerbefreiung wurde seinerzeit u. a. bezweckt, durch Belebung der Bautätigkeit zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beizutragen. Dieser Grund ist jetzt weggefallen. Während damals die Bautätigkeit und die Baustoffindustrie darniederlagen, besteht jetzt ein erheblicher Mangel an Baufacharbeitern. Auch die Bereitstellung von Baustoffen bereitet oft Schwierigkeiten, so daß die fristgemäße Errichtung unbedingt notwendiger Bauwerke manchmal in Frage gestellt ist. Die zukünftige Erstellung von Eigenheimen kann daher nicht mehr durch Steuerbefreiung besonders gefördert werden. In diesem Sinn wird die Frage demnächst gesetzlich geregelt werden.

Um Härten nach Möglichkeit zu vermeiden, wird die Steuerbefreiung noch für Eigenheime gewährt werden, die bis zum 30. September 1937 bezugsfertig werden. Es wäre verfehlt, sich darauf zu verlassen, daß bei späterem Bezugsfertigwerden Anträge auf Befreiung etwa deswegen genehmigt werden, weil sich die Finanzierung, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder die Bauarbeiten (z. B. wegen Facharbeitermangels, Baustoffverknappung oder Frosts) über Erwarten verzögert hätten. Die Bauherren müssen insbesondere mit der Möglichkeit rechnen, daß Bauarbeiter oder Baustoffe nicht zur Verfügung stehen oder entzogen werden, weil sie für reichswichtige Bauten benötigt werden. dn.

Erlasse und Verordnungen

Sechs Anordnungen zur Durchführung des Vierjahresplanes

Im Reichsanzeiger vom 9. November sind sechs Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsidenten Göring, abgedruckt, die die Durchführung des Vierjahresplanes hinsichtlich der Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses, die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft, die Rückführung von Metall- und Baufacharbeitern in ihren Beruf, die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben, die Beschäftigung älterer Angestellter und schließlich das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern betreffen. Dies sind die ersten Anordnungen für die Sicherstellung des Arbeitseinsatzes für die Durchführung des Vierjahresplanes. Die Anordnungen selbst enthalten keine Strafvorschriften. Wer jedoch den Geboten und Verboten, die in diesen Anordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt, wird nach der im Reichsgesetzblatt vom 6. November 1936 verkündeten „Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936" mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

1. Anordnung: Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses.

Eine der wichtigsten Aufgaben zur Durchführung des Vierjahresplanes ist die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. Das gilt insbesondere für die Eisen- und Metallwirtschaft sowie für das Baugewerbe. Bei der Bedeutung dieser Aufgabe ist es Pflicht aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Betriebe, sich an der Ausbildung ihres Nachwuchses zu beteiligen.

Um eine sofortige und umfassende Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe zu erreichen, wird folgendes bestimmt:

„1. Private und öffentliche Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft sowie des Baugewerbes mit 10 und mehr Beschäftigten sind verpflichtet, eine Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen, die in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von ihnen beschäftigten Facharbeiter steht.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach anliegenden Mustern (hier nicht abgedruckt) die Zusammensetzung der Gefolgschaft sowie die Zahl der für den Ostertermin 1937 zur Einstellung vorgesehenen Lehrlinge anzuzeigen. Die Arbeitsämter haben ihrerseits, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist, alsbald die Auslese und Vermittlung geeigneter Berufsanwärter für die Betriebe vorzunehmen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeige kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle bestimmen, in welchem Umfange von einem Betriebe Lehrlinge auszubilden sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und über die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen in Handwerksbetrieben bleiben unberührt.

4. Unternehmer, deren persönliche oder betriebliche Verhältnisse eine angemessene Einstellung von Lehrlingen nicht zulassen, sind verpflichtet, eine entsprechende Ablösung zur Förderung der Lehrlingsausbildung an die Reichsanstalt zu entrichten. Die Höhe dieser Ablösung richtet sich nach den Aufwendungen, die andernfalls von dem Unternehmer für die Ausbildung einer den Verhältnissen seines Betriebes entsprechenden Zahl von Lehrlingen zu machen wären. Sie wird von dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm beauftragten Dienststelle festgesetzt und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben."

2. Anordnung: Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 bedarf die Mehreinstellung von Metallarbeitern in einem privaten oder öffentlichen Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft der Zustimmung des für den Betrieb oder die Betriebsabteilung örtlich zuständigen Arbeitsamts.

3. Anordnung: Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf.

Metallarbeiter und Baufacharbeiter werden oft an Arbeitsplätzen beschäftigt, die ihrer Ausbildung nicht entsprechen. Das bedeutet eine unwirtschaftliche Verschwendung wertvoller Arbeitskraft, deren Einsatz an geeigneter Stelle zur Durchführung des Vierjahresplanes dringend erforderlich ist. Daher gelten nachstehende Bestimmungen:

„1. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die in ihrem Betriebe Metallarbeiter und Baufacharbeiter länger als zwei Wochen ganz oder überwiegend mit Arbeiten beschäftigen, die ihrer beruflichen Vorbildung, wie sie sich insbesondere aus den Eintragungen im Arbeitsbuch ergibt, nicht entsprechen, haben mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 dem für den Betrieb oder die Verbriebsabteilung örtlich zuständigen Arbeitsamt hiervon auf einem Formblatt (nach besonderem Muster) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Das Arbeitsamt hat nach Eingang einer solchen Anzeige durch Verhandlungen mit dem Unternehmer und dem Arbeiter darauf hinzuwirken, daß der Arbeiter in dem gleichen oder einem anderen Betrieb Arbeiten übernimmt, die seiner Vorbildung entsprechen. Wird dem Arbeiter durch das Arbeitsamt ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz in einem anderen Betriebe nachgewiesen, so kann er mit Zustimmung des Arbeitsamts ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Arbeitsverhältnis lösen.

3. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Baufacharbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind solche Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind."

4. Anordnung: Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben.

Um die erforderlichen Baufacharbeiter und den Bedarf an Baustoffen zur Ausführung von staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben im Rahmen des Vierjahresplanes sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

„1. Alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben sind vom 1. Dezember 1936 ab vor dem Baubeginn anzuzeigen. Ausgenommen sind

a) private Bauvorhaben, die nicht mehr als 5000 RM, und
b) öffentliche Bauvorhaben, die nicht mehr als 25 000 RM Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern.

2. Die Anzeigen sind innerhalb von 3 Monaten vor dem Baubeginn, spätestens aber 4 Wochen vorher, von dem Bauherrn oder — bei öffentlichen Bauvorhaben — von der Bauverwaltung in doppelter Ausfertigung an das für die Baustelle örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten.

3. Für die Anzeigen, die genaue Angaben über den Einsatz an Baufacharbeitern und über die Mengen und Preise der zur Verwendung kommenden Baustoffe enthalten müssen, ist das Formblatt nach anliegendem Muster (hier nicht abgedruckt) zu verwenden."

5. Anordnung: Beschäftigung älterer Angestellter.

Die Durchführung des neuen Vierjahresplanes kann nur gelingen, wenn keine Arbeitskraft im deutschen Volke ungenutzt bleibt. Damit wird es möglich, auch ältere, einsatzfähige Angestellte insbesondere Familienväter in die Reihen der schaffenden Deutschen wieder einzugliedern. Ihr Einsatz entspricht zugleich staatspolitischen Notwendigkeiten. Wie die Betriebe und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten ihrer Verpflichtung in angemessenem Umfange Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach besonderem Muster die am 4. Januar 1937 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

6. Anordnung: Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern.

Durch diese Anordnung soll verhindert werden, daß eine ungeregelte und anonyme Werbung von Facharbeitern durch Stellenangebote in Gestalt von Kennwortanzeigen die Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes im Rahmen des Vierjahresplanes stört. Die Anordnung lautet:

1. Es ist verboten, Kennwort-(Chiffre)Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen zwecks Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern aufzugeben oder aufzunehmen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer von ihm beauftragten Dienststelle der Reichsanstalt.

2. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Baufacharbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Handwerker und Arbeiter sowie von Heuerlingswohnungen

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 21. Oktober 1936 (IV a 6 Nr. 6230 — 101 II).

(Runderlaß vom 22. November 1935 — S 13 6220 — 125 —).

„1. Abschnitt III Ziffer 1 der Bestimmungen über die Förderung des Baues von Heuerlingswohnungen vom 22. November 1935 — S 13 6220 — 125 — wird hiermit wie folgt ergänzt:

Falls der Bauer nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt und sich auch nicht den zur Baudurchführung erforderlichen Betrag durch Aufnahme eines Darlehns beschaffen kann, darf das Reichsdarlehn für die Heuerlingsstelle von 1500 RM bis zu einem Höchstbetrag von 2500 RM erhöht werden. Bei Einstellung von kinderreichen Heuerlingsfamilien werden außerdem Zusatzdarlehen bis zu 300 RM gemäß dem Runderlaß vom 17. August 1936 — IVa 6 Nr. 6230 — 77 zugelassen. Das Reichsdarlehen muß in jedem Falle innerhalb von 90 v. H. der Baukosten bleiben. Den Anträgen nach Muster 2 der Ausführungsbestimmungen (Bewilligungsantrag) hat der Verfahrensträger eine eingehende Begründung mit Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehnsnehmers beizufügen, wenn der ursprünglich zugelassene Betrag von 1500 RM überschritten werden soll. In den Bewilligungsbescheiden (Muster 6) und den Schlußrechnungen (Muster 13) ist bei Ueberschreitung der 1500-RM-Grenze ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

2. Mit Bezug auf den letzten Absatz meines Runderlasses vom 12. Juni 1936 — IV a 6 Nr. 6230/36 — weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß die Förderung des Baues von Heuerlingswohnungen auch als Ersatz baufälliger Gebäude zugelassen wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Baupolizeibehörde die Baufälligkeit der vorhandenen Gebäude bescheinigt und die sonstigen Voraussetzungen für die Förderung des Baues erfüllt sind. Eine Förderung des Baues von Wirtschaftsgebäuden allein ohne die Errichtung des dazugehörigen Wohnhauses kommt weder für den Eigenheimbau noch für den Bau von Heuerlingswohnungen in Frage. Die Verfahrensträger sind entsprechend zu benachrichtigen."

Verbesserung des Hausrats in Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen

Erlaß des Reichsarbeitsministers an die Länderregierungen und Regierungspräsidenten.

Bei Besichtigungen fertiggestellter Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen zeigt sich sehr oft, daß der Hausrat, den sich der Bewohner beschafft hat, den geschmacklichen und technischen Anforderungen, die selbst an bescheidene Einrichtungen gestellt werden müssen, in keiner Weise entspricht. Auch in Preis und Größe ist er vielfach nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bewohner und den Raumgrößen der Neubauten angepaßt. Das gleiche gilt für die übrigen Einrichtungsgegenstände, wie Bilder usw.

Der Reichsarbeitsminister hat daher nunmehr in einem Erlaß die Länderregierungen und Regierungspräsidenten angewiesen, zu prüfen, wie den Bewohnern von Kleinsiedlungen und Kleinwohnungen bei der Beschaffung des Hausrats mehr als bisher mit Rat und Tat an die Hand gegangen werden kann. Es ist von dem Gedanken auszugehen, daß gut geformter und technisch einwandfreier Hausrat nicht nur auf den Siedler und die heranwachsenden Kinder bildend wirkt, sondern auch die Freude am Heim hebt. Der Reichsarbeitsminister weist auf folgende Möglichkeiten zur Verbesserung des Hausrats hin:

1. Werbung durch Einrichtung von Musterhäusern in neuerrichteten Wohnungs- und Siedlungsanlagen. Auf die Träger der Bauten wird einzuwirken sein, daß sie bei größeren Anlagen eine oder mehrere Wohnungen oder Häuser mustergültig einrichten lassen und der Oeffentlichkeit zugänglich machen. Um die Gewißheit zu haben, daß hierbei auch wirklich nur empfehlenswerter Hausrat gezeigt wird, sind die Träger zu veranlassen, rechtzeitig mit dem zuständigen Gauheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront in Verbindung zu treten.

2. Beratung der Bewohner oder Siedler. Die Beratung wird den provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften und sonstigen Organen der staatlichen Wohnungspolitik nahegelegt, ferner auch den gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, dem deutschen Frauenwerk, Siedlerorganisationen usw.

3. Verhandlungen der vorgenannten Stellen mit den Herstellern von Hausrat und dem Möbelhandel mit dem Ziel einer entsprechenden Preisgestaltung, einer Weitergabe von Bestellungen und des Ausgleichs finanzieller Schwierigkeiten zur Erleichterung der Beschaffung.

4. Ausschreiben von Wettbewerben, Herausgabe von Veröffentlichungen mit guten Typen, Aufklärung durch Schriften oder Film. In dem Erlaß wird auf die vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit für Siedlermöbel aufgestellten Gütebedingungen 430c hingewiesen. Diese Vereinbarungen sind verpflichtend für alle Hersteller und Lieferanten von Siedlerhausrat. Das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront hat ferner in Gemeinschaftsarbeit mit den Fachverbänden Richtlinien für Siedlermöbel (Siedlerhausrat) aufgestellt und ein besonderes Gütezeichen geschaffen, das nur solchem Hausrat zuerkannt wird, der als geeignet anerkannt ist. Diese Richtlinien sowie die Lieferbedingungen RAL. 430b und 430c, ein aufklärendes Merkblatt für Käufer und der Wortlaut des Erlasses vom 16. September 1936 sind als Sonderdruck vom Beuth-Verlag GmbH., Berlin SW 19, zu beziehen. Ferner hat das Reichsheimstättenamt eine Reihe guter Beispiele für Hausrat in einem Heft „Deutscher Hausrat" zusammengestellt und herausgegeben.

Der Reichsarbeitsminister hält die Siedlungsbehörden an, darauf hinzuwirken, daß die Siedler nur solchen Hausrat beschaffen, der zur Führung des Hausratszeichens berechtigt ist, also sowohl den Gütebedingungen wie den Richtlinien des Reichsheimstättenamtes entspricht.

Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1936.
(Veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. November 1936.)

In folgenden Gemeinden bedarf, nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers, die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. in Fabrikräume, Lagerräume, Werkstätten, Diensträume oder Geschäftsräume, der Genehmigung der Gemeinde:

1. Preußen: In Berlin; Regierungsbezirk Potsdam: In der Stadt Eberswalde; Regierungsbezirk Frankfurt a. O.: In der Stadt Arnswalde; Regierungsbezirk Magdeburg: In den Städten Magdeburg, Stendal, Quedlinburg, Schönebeck, Staßfurt, Gardelegen, Gröningen, Wegeleben und in den Landgemeinden Groß Ottersleben und Lengenweddingen; Regierungsbezirk Kassel: In den Städten Kassel und Fulda; Regierungsbezirk Stettin: In der Stadt Stettin.

2. Thüringen: In der Stadt Neuhaus a. Rweg.

3. Mecklenburg: In der Stadt Schwerin. 4. In der Freien und Hansestadt Lübeck.

Für die Genehmigung gelten folgende Grundsätze: Eine Umwandlung im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn Wohnungen ohne bauliche Aenderungen für andere als Wohnzwecke verwendet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage gegeben werden, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wird. Bei der Bemessung der Höhe dieses Geldbetrages ist nicht lediglich von den Kosten der Herstellung einer gleichartigen Wohnung auszugehen, vielmehr sind die Herstellungskosten einer Wohnung zugrunde zu legen, für die in der betreffenden Gemeinde ein besonderes Bedürfnis besteht und die zur Unterbringung von minderbemittelten Familien geeignet ist. Die gezahlten Geldbeträge sind für diese Zwecke zu verwenden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine offenbare Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, namentlich, wenn die Räume längere Zeit leer gestanden haben oder zu einem Mietzins vermietet sind, der erheblich unter der gesetzlichen Miete oder bei Räumen, für die das Reichsmietengesetz nicht gilt, erheblich unter einem der gesetzlichen Miete entsprechenden Mietzins liegt. Eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses ist immer dann anzunehmen, wenn bereits aus Billigkeitsgründen die auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken erhobene Steuer erlassen ist, oder wenn eine Erhöhung der Einnahmen zur Abwendung einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlich ist. Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, falls der Wohnraum für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen werden soll. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht im Winter 1936-37 (Schlechtwetterregelung)

Der Sondertreuhänder der Arbeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand. (Tarifregister Nr. 457/10.)

Berlin, den 28. Oktober 1936.

Als Sondertreuhänder der Arbeit für die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung auf den Baustellen der öffentlichen Hand erlasse ich gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 13. Oktober 1936 — IIIa 14 891/36 — nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

1. Die Tarifordnung gilt für alle auf den Baustellen der Gesellschaft Reichsautobahnen und der Wehrmacht (Heer, Luftfahrt, Marine) beschäftigten Betriebe des Baugewerbes im Deutschen Reich.

2. Die Arbeitszeit darf zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen für die Zeit der Gültigkeit dieser Tarifordnung ungleich verteilt werden, derart, daß die Arbeitszeit in einer Woche 60 Stunden und der Durchschnitt innerhalb der ganzen Zeit 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Im übrigen darf die 48 stündige wöchentliche Arbeitszeit nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung oder besonderer tariflicher Bestimmungen überschritten werden.

3. Soweit Mehrarbeit nach Ziffer 2 zum Ausgleich für Schlechtwettertage geleistet und durch kürzere Arbeit in anderen Wochen ausgeglichen wird, ist für sie kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen.

4. Wird zur Berücksichtigung von Witterungseinflüssen durch Mehrarbeit gemäß Ziffer 2 über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus vorgearbeitet, so ist den Arbeitern nur der Lohn für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auszuzahlen. Der Lohn für die vorgearbeiteten Arbeitsstunden wird einbehalten und für die Tage ausgezahlt, an denen wegen schlechter Witterung die Arbeit ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

5. Den Arbeitern ist in der Woche mindestens der Lohn für 32 Stunden zu zahlen. Soweit nicht genügend Arbeitsstunden vorgearbeitet sind, sind die bezahlten, aber noch nicht geleisteten Arbeitsstunden durch Mehrarbeit nachzuholen.

6. Den Gefolgschaftsmitgliedern ist mindestens alle 2 Wochen bei der Entlohnung der Stand der geleisteten Vorarbeitsstunden oder der nachzuarbeitenden Stunden schriftlich bekanntzugeben.

In der letzten Lohnwoche des April sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Entgelt für die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Vorarbeitsstunden, die nicht durch bezahlte Ausfallstunden (siehe Ziffer 5) verbraucht sind, auszuzahlen; gleichzeitig sind für diese nicht verbrauchten Mehrarbeitsstunden die Ueberstundenzuschläge zu zahlen.

7. Ueber die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen oder weiterzuführen ist, und ob Vor- oder Nacharbeit zu leisten ist, entscheidet der Bauherr oder die von ihm beauftragte Stelle. Wird Vor- oder Nacharbeit angeordnet, so ist der Arbeiter zu ihrer Leistung verpflichtet.

8. Die Ziffern 4 bis 6 gelten nicht für Stammarbeiter.

9. Diese Tarifordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in der der 1. November 1936 fällt. Sie tritt mit dem Ende der Lohnwoche, in die der 30. April 1937 fällt, außer Kraft.

Dr. Schmelter.

Rechtswesen

Welche Anlagen sind nach den Bauvorschriften zu den gewerblichen Anlagen zu rechnen? Vielfach dürfen gewerbliche Anlagen nach den Bauvorschriften in bestimmten Gebieten nicht errichtet werden. Die Ansichten über den Begriff gewerbliche Anlagen gehen bisweilen erheblich auseinander. Eine grundsätzliche Entscheidung, welche den Begriff gewerbliche Anlagen erläutert, hat das sächsische Oberverwaltungsgericht gefällt und u. a. ausgeführt, R. beabsichtigte, mehrere Kraftwagenschuppen auf einem Gelände zu übernehmen, auf welchem nach einem Ortsgesetz gewerbliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen. Die Vorinstanz habe keine gewerblichen Anlagen angenommen, weil durch die Kraftwagenschuppen die Nachbarn nicht erheblich belastigt würden; ungewöhnliche Geräusche seien von den Kraftwagenschuppen nicht zu befürchten. — Dieser Ansicht könne das Oberverwaltungsgericht nicht beitreten. Die Baupolizeibehörde sei bei der Prüfung über die Baugenehmigung auch berechtigt, den Verwendungszweck des Bauwerks, vorliegend der Kraftwagenschuppen, zu prüfen. Falls durch örtliches Baugesetz gewerbliche Anlagen in einer bestimmten Gegend nicht gestattet seien, so gelte diese Vorschrift auch für Anlagen, welche wie eine gewerbliche Anlage wirken. Der Gesetzgeber beabsichtige, eine ruhige Wohngegend zu schaffen und zu verhüten, daß die Bewohner der betreffenden Gegend nicht nur vor störenden, sondern auch vor unangenehmen Einwirkungen bewahrt werden. Es reiche schon eine geringfügige Einwirkung auf die Umgebung aus, um solche Anlagen in dem geschützten Wohngebiet zu untersagen. (Sächs. Oberverwaltungsgericht. Aktenzeichen: 37.) Nachdruck verboten.

O. u. H. M.

Wettbewerbe

Döbeln (Sa.). Krematorium und Urnenhain. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Krematorium und die Anlage eines Urnenhains auf dem Hirtenberg bei Döbeln hatte der Oberbürgermeister einen für alle im Gau Sachsen ansässigen Kammerarchitekten offenen Wettbewerb ausgeschrieben. An Preisen waren insgesamt 1 300 RM ausgesetzt. Das Preisgericht, dem als Fachmänner Professor Jost, Dresden und Architekt Dipl.-Ing. Lucas, Leipzig, angehörten, traf unter den 40 eingegangenen Arbeiten nachstehende Entscheidung: 1. Preis: Johannes Rascher, Dresden; 2. Preis: Edgar Rank, Leipzig; 3. Preis: Regierungsbaumeister a. D. Heinz Götze, Dresden. Je einen Ankauf erhielten: Dipl.-Architekt Herbert Schilling, Dresden; Baurat a. D. Dr.-Ing. Hugo Koch, Nerchau b. Leipzig und Horst Kormann, Leipzig. Bis 20. November ds. Js. sind im großen Sitzungssaal des Döbelner Rathauses die Wettbewerbsentwürfe von 8 bis 13 Uhr und 14,30 bis 16 Uhr zu besichtigen.

Lötzen. Rathausneubau. In Nr. 38 vom 17. September berichteten wir auf Seite 380 über das Ergebnis des Wettbewerbs für den Rathausneubau in Lötzen. Da keiner der eingereichten Entwürfe eine befriedigende Lösung brachte, weil der vorgesehene Bauplatz an Stelle des jetzigen Rathauses ungeeignet ist, wurde unter den hier an dem Wettbewerb beteiligten Architekten und noch einem fünften ein neuer Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Rathausneubau auf dem Marktplatz ausgeschrieben. Der Gutachterausschuß, dem der Landesplaner für die Provinz Ostpreußen, Dipl.-Ing. Liedecke, Magistratsbaurat Doherr, Königsberg, Bezirksplaner Bayer, Allenstein, Regierungsbaurat Dr. Dalldorf, Lötzen, und Stadtbaumeister Jünemann, Lötzen, angehörten, tagte unter dem Vorsitz des Landesleiters der Reichskammer der bildenden Künste, Professor Frick, Königsberg. Der Entwurf des Architekten Erich Koch, Cranz, des neben den vier am Wettbewerb Beteiligten als fünften hinzugezogenen Architekten wurde zur Ausführung empfohlen.

Buchbesprechungen

Disziplin im Baurecht. Ausnahme- und Dispensrecht, Nachbarrechte, Reichsbaugesetz. Von Ministerialrat G. Kayser, Preuß. Finanzministerium. Sonderdruck aus „Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen", 55. Jahrgang. 1935. Heft 14. Herausgegeben vom Preuß. Finanzministerium. 3 Seiten. Format DIN A 5 (21X29,7 cm). Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis 0,30 RM und Partiepreise.

Ministerialrat G. Kayser fordert in seinem Aufsatz „Disziplin im Baurecht" sofortige Beseitigung der nach seinen Beobachtungen auch in der heutigen Zeit noch nicht ganz überwundenen Lässigkeit mancher Bauherren und Bauunternehmer gegenüber den Vorschriften der Bauordnungen. Die Vorschriften des öffentlichen Baurechts sind objektive Rechtsnormen, infolgedessen also ebenso zu beachten wie Gesetze. Es ist die Aufgabe der Behörden, vor allen Dingen da mit besonderer Schärfe zuzufassen, wo sich ein böswilliges Verhalten gegenüber den Verfügungen, die immer nur nach den Grundsätzen von Sicherheit, Ordnung und Gemeinwohl erlassen wurden, zeigt. Auch heute noch glauben manche Bauherren und Unternehmer für ihre Bauvorhaben einen gewissermaßen selbstverständlichen Anspruch auf besondere Vergünstigungen zu haben, die sie von der Behörde durch Dispense und dgl. zu erhalten suchen. Der Verfasser warnt in seinen treffenden Ausführungen auch die baugenehmigenden Stellen vor falscher Rücksichtnahme gegen disziplinlose und eigenmächtig den Bestimmungen entgegenhandelnde Leute, denn immer noch gibt es Bauunternehmer, die von vornherein im Einvernehmen mit dem Bauherrn beim Entwurf oder bei der Ausführung unerlaubte Um- und Ausbauten nach der Gebrauchsabnahme vorsehen und vornehmen. In jedem Falle ist zu verlangen, daß der Urzustand auch bei Vermögensschädigung beider ordnungsgemäß wiederhergestellt wird. Nur so ist es möglich, der Verschandelung des deutschen Ort- und Landschaftsbildes mit Erfolg entgegenzuarbeiten.

Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936. Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen. 56. Jahrgang. 1936. Heft 33. Herausgegeben vom Preuß. Finanzministerium. Format DIN A 5 (21X29,7). Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Preis des broschierten Einzelheftes, 40 Seiten stark, 1,80 RM.

Das Heft 33 des Zentralblattes der Bauverwaltung enthält nach einem einführenden und erläuternden Aufsatz von Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium W. Paxmann über „Das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte" das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936, sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage und die erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August ds. Js. Dann folgen die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt.

Stallbau im Bauernbetrieb. Von Dipl.-Landwirt F. Siebold, Berlin und Dipl.-Ing. G. Prahl, Köln. Zweite, neubearbeitete Auflage, 69 Seiten mit 90 Abbildungen, Größe 17X24,5 cm. 1936. Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28-29. Steif broschiert 1,85 RM und Partiepreise.

Die Verfasser des Heftes, die besonders im Rheinland mit seiner großen Zahl von Kleinbetrieben auf engem Raum die Nöte der kleinbäuerlichen Verhältnisse besonders kennen, geben mit dem vorliegenden Heft dem einzelnen Bauernbetriebe neue Hinweise und in der Praxis bereits vielfach erprobte Vorschläge, die aber nicht nur im Rheinland, sondern überall durchführbar sind. Der großen Bedeutung in der heutigen Zeit entsprechend ist das Studium der Ausführungen dem Bauern und denjenigen Baugewerbetreibenden zu empfehlen, die mit Bauern- und Kleinbauernstellen zu tun haben.

Fragekasten

Frage Nr. 104. (Ausbesserung der Stufenvorderkante einer Betontreppe.)

Ein Bauherr beauftragte mich, die ausgetretenen Stufenvorderkanten einer Betontreppe auszubessern. Da die Arbeit nur an der Stufenvorderkante ausgeführt zu werden braucht, ist es nicht erforderlich, den ganzen Vorsprung wegzustemmen und eine neue Kante einzusetzen. Der Bauherr möchte gern die Kanten mit einem dazu geeigneten Bindemittel ausgebessert haben. Wer hat Erfahrung damit, die gleiche Arbeit schon ausgeführt und welche Bindemittel in Mischung mit reinem Zement würden für die nur schwache Schale an der Stufenvorderkante von Dauer sein? P. R., G.

*

2. Antwort auf Frage Nr. 101. (Wer bezahlt die entstandenen Mehrkosten?)

Wenn der ausführende Unternehmer bei Uebernahme der Arbeit keinerlei Vorbehalte gemacht hat, ist er verpflichtet, das Bauwerk so auszuführen, daß es die nötige Festigkeit und Standsicherheit besitzt. Bei Vergebung der Arbeit wurde dem Unternehmer gesagt bzw. in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, er möge sich über die Beschaffenheit des Baugrundes unterrichten. Versäumt er dies, so hat er fahrlässig gehandelt und muß nun auch die damit verbundenen Folgen tragen, d. h. er hat den Schaden zu tragen. Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, wäre also der Bauherr nicht verpflichtet, dem Bauunternehmer 700 RM für zusätzliche Arbeiten zu vergüten; wohl aber vom moralischen. Es erscheint daher geboten, mit dem Bauherrn auf gütlichem Wege zu verhandeln und zu versuchen, wenn auch nicht die 700 RM, so doch vielleicht einen Teilbetrag zu erhalten. Anders wäre der Fall, wenn der erlittene Verlust so groß ist, daß das Bestehen des Betriebes gefährdet wäre. gh.

1. Antwort auf Frage Nr. 103. (Loslösung des Kalkputzmörtels.)

Wenn Sie den Kalk von einem zuverlässigen Kalkwerk bezogen haben und ihn genau nach den Vorschriften dieses Werkes behandelt und verarbeitet haben, so können in ihrem Falle nur andere Umstände vorliegen, die das schlechte Verhalten des Kalkputzes verursacht haben. Der Mörtelsand muß vor allen Dingen gemischtkörnig und scharfkantig sein und darf nicht mehr als höchstens 3 v. H. Abschlämmbares enthalten; Kalkmörtel aus stark lehmhaltigem Sand läßt sich zwar leichter verarbeiten, erreicht aber keine große Festigkeit, bleibt mürbe und haftet auch schlechter. Wenn der Putz auch im Dezember hergestellt worden ist, so ist kaum anzunehmen, daß die Schäden auf Frosteinwirkung zurückzuführen sind, da man bei Frostwetter doch ohne weiteres alle Türen und Fenster geschlossen hält. Eher ist die Möglichkeit vorhanden, daß der Raum zu früh und zu trocken geheizt wurde, bevor der Kalk durch Umsetzung zu kohlensaurem Kalk umgewandelt war; tritt diese Umwandlung nicht ein, so wird der Kalkmörtel nicht fest und läßt sich leicht zerbröckeln. Ein weiterer Fehler kann darin bestehen, daß der abgebundene Zementmörtel vor dem Aufbringen des Kalkputzes nicht angenäßt worden ist; in diesem Falle hat der Unterputz dem Kalkmörtel das zum Erhärten nötige Wasser entzogen, so daß er nicht erhärten konnte und auch keine innige Verbindung beider Schichten erreicht worden ist. Vielleicht ist die Ursache des Ablösens des Kalkputzes auch darauf zurückzuführen, daß der Zementmörtel zu glatt verrieben wurde; es sind mehrere Fälle bekannt, bei denen Kalkputz nicht ohne weiteres auf Zementflächen haftete, wenn nicht eine geeignete Zwischenschicht vorgesehen wird. Als solche Schicht dient ein rauher Spritzbewurf aus Zementmörtel, der sich sowohl mit dem Untergrund als auch mit dem Kalkputz gut verbindet. In ihrem Falle ist nur zu empfehlen, den alten Kalkputz vollständig zu entfernen und einen neuen unter vorheriger Anwendung eines Spritzbewurfes aufzubringen. Der Untergrund und der Bewurf muß aber vorher angenäßt werden, bevor die nächste Schicht aufgebracht wird. E. Bt., B.

2. Antwort auf Frage Nr. 103. (Loslösung des Kalkputzmörtels.)

Die Möglichkeit, daß diese Erscheinung auf die Frosteinwirkung zurückzuführen ist, ist gegeben; dies um so mehr, als Sie die Verputzarbeiten im Winter (vielleicht sogar bei geöffneten Türen und Fenstern) ausgeführt haben. Wahrscheinlich haben Sie es versäumt, für eine sichere Frostabwehr zu sorgen. Die Ursache kann aber auch auf Erschütterungen oder Senkungen der Wände und Decke zurückzuführen sein. Andererseits könnte für das Abfallen die Ursache sein, daß das Drahtgewebe an der Decke keine ausreichende Befestigung und Verbindung im Zementmörtelbewurf fand. Durch irgendwelche äußeren Einwirkungen, z. B. durch Erschütterungen oder starke Deckenbelastungen, löste sich das Drahtgewebe vom Zementbewurf und in Verbindung damit steht auch eine Zerstörung des Putzes. Sie müssen nun die gesamte Deckenfläche vorsichtig abklopfen lassen und überall da, wo es hohl klingt, ist der alte Putz abzuschlagen, das Drahtgewebe freizulegen und, wenn es lose geworden ist, sachgemäß zu befestigen und dann die gesamte zerstörte Fläche neu zu verputzen. Dabei werden Sie aber die neu zu verputzenden Flächen gut annässen müssen, andernfalls ist mit einem erneuten Abfallen des Putzes zu rechnen. ha.